

§ 34 Aufsicht über den Kostenansatz

- (1) Die Vorstände der Justizbehörden überwachen im Rahmen ihrer Aufsichtspflichten die ordnungsmäßige Erledigung des Kostenansatzes durch den Kostenbeamten.
- (2) Die besondere Prüfung des Kostenansatzes ist Aufgabe der Kostenprüfungsbeamten (§ 35).
- (3) Die dem Rechnungshof zustehenden Befugnisse bleiben unberührt.